

# Der elektronische Rechtsverkehr in der Schweiz

*Jacques Bühler*

*Schweizerisches Bundesgericht – Generalsekretariat  
CH-1000 Lausanne 14  
jacques.buehler@bger.admin.ch*

**Schlagworte:** Elektronischer Rechtsverkehr, OpenSource, digitale Signatur, Schweiz, Justiz, e-justice

**Abstract:** Unter der Leitung des Schweizerischen Bundesgerichts haben die Schweizerische Bundeskanzlei, das Bundesamt für Justiz und der Schweizerische Anwaltsverband zusammen ein Projekt für den elektronischen Rechtsverkehr in der Schweiz realisiert. Der elektronische Rechtsverkehr steht im Justizbereich kurz vor seiner Einführung. Es wird den Prozessparteien und den Gerichten möglich sein, untereinander elektronisch rechtsgültig zu kommunizieren.

## 1. Einleitung

Im e-Government-Bereich gibt es in der Schweiz heute vorwiegend Informationsportale; es können nur wenige elektronische Transaktionen zwischen Bürger und Staat stattfinden. Das Projekt JusLink hat das Ziel, den elektronischen Rechtsverkehr im Justizbereich einzuführen. Es soll den Prozessparteien künftig möglich sein, den Gerichten ihre Eingaben elektronisch zuzusenden. Die Gerichte sollen die Möglichkeit haben, ihre Urteile den Prozessparteien elektronisch zuzustellen. Die verwendete Technologie kann aber für jede Transaktion mit Behörden gebraucht werden. Als erste Behörde wird das Bundesgericht voraussichtlich am 1. Januar 2007 elektronische Beschwerden zulassen. Die kantonalen Gerichte werden es kurz danach auch tun.

In diesem Kurzbeitrag bekommen Sie eine Übersicht über die Projektziele, die angewandte Strategie, den Projektlauf, den heutigen Stand des Projektes und schließlich auch einen Ausblick in die Zukunft.

## **2. Projektziele**

Das konkrete Ziel des Projektes JusLink besteht darin, den eingeschriebenen Brief mit Empfangsbestätigung elektronisch abzubilden. Weiters muss für eine solche Transaktion sichergestellt werden, dass die Meldung von einem bestimmten identifizierten Absender stammt, sie unterwegs nicht abgeändert wird und schließlich, dass sie nachweisbar ist.

Im Justizbereich betreffen diese Anforderungen die Meldungen, die die Prozessparteien den Gerichten schicken (Klagen, Gesuche, Beschwerden usw) sowie die Zustellung der Urteile der Gerichte an die Prozessparteien.

## **3. Strategie**

### **3.1. Schweizer Staats- und Gerichtsorganisation**

Die Schweiz ist ein föderalistischer Staat. Die Kantone sind im Bereich der Justizorganisation unabhängig. Das Schweizerische Bundesgericht ist keine Aufsichtsbehörde und daher nicht befugt, den kantonalen Gerichten Weisungen zu erteilen. Daraus ergibt sich, dass ein Projekt wie JusLink, das im elektronischen Rechtsverkehr im Justizbereich einen schweizweiten Standard durchsetzen möchte, dies nur auf freiwilliger Basis tun kann. Die Kantone machen freiwillig mit, wenn sie mitreden dürfen, sie nicht schon etwas in diesem Bereich eingeführt haben und es sie nichts oder sehr wenig kostet. Aus finanziellen Gründen hat das Bundesgericht das Interesse, dass es in der Schweiz nur eine Lösung gibt und nicht deren 26 (soviel wie Kantone). Um Synergien zwischen den beginnenden Projekten in den Kantonen und jenem des Bundesgerichts zu entwickeln, hat das Bundesgericht die Koordination des Projektes übernommen.

### **3.2. CHJusML**

Ein weiteres Ziel des Projektes war, den Datenbruch von der ersten bis letzten gerichtlichen Instanz zu vermeiden. Heute werden zum Beispiel die formellen Daten der Prozessparteien beim Anwalt und bei den Gerichten jedes Mal neu geschrieben. Die Meldungen der Kantone an das zentrale Strafregister beschäftigt zahlreiche Staatsangestellte in den Kantonen, die sehr wohl für andere wichtigere Aufgaben gebraucht würden.

Aus diesem Grunde wurde entschieden, dass die Meldungen so weit strukturiert sein müssen, dass die formellen Daten der Prozessparteien jeweils übernommen werden können. Auf Grund der vorhandenen Gerichtsapplikationen wurde ein XML-Schema definiert (extended mark-up language). Anhand der definierten XML-Tags ist es möglich, den Inhalt der Meldungen zu markieren und für die verschiedenen Applikationen erkennbar und somit wieder verwendbar zu machen.

### **3.3. OpenSource – Entwicklung**

Wegen des finanziellen Spardrucks sowohl auf Bundesebene wie auf Ebene der Kantone sollte gewährleistet sein, dass die nötigen Investitionen durch den Steuerzahler nur einmal zu bezahlen sind. Eine OpenSource-Entwicklung drängte sich daher auf. OpenSource bedeutet, dass die gemachte Entwicklung der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung steht, so dass jede interessierte Stelle die entwickelte Applikation verwenden, abändern und vervollständigen darf. Der Quellcode dieser Korrekturen, Abänderungen oder Ergänzungen muss wiederum publiziert und dokumentiert werden und darf nicht weiter verkauft werden. Somit werden günstige Voraussetzungen für eine Übernahme der vom Bund entwickelten Transporttechnologie durch die Kantone geschaffen.

### **3.4. Koordinationsgruppe**

Die für die erfolgreiche Durchführung gebildete Koordinationsgruppe setzt sich aus Vertretern der beteiligten Bundesbehörden, kantonalen Behörden, Herstellern von Gerichts- und Anwaltssoftware sowie des Anwaltsverbandes zusammen.

Ziel der Koordinationsgruppe ist es, die Bedürfnisse der verschiedenen Benutzer zu kanalisieren, die Entwicklungen der verschiedenen Softwarehersteller aufeinander abzustimmen sowie Informationen auszutauschen.

## **4. Projektablauf**

### **4.1. Wahl des Transportstandards**

Ende 2003 hat das Bundesamt für Justiz, das im Bereich des Gesamtprojektes für die Suche eines Transportstandards zuständig

war, den deutschen OSCI (Online Service Computer Interface)-Standard gewählt. Dieser Standard wurde in Bremen entwickelt und definiert verbindliche Vorgaben über die Technik der Nachrichtenübermittlung, um einen sicheren, nachvollziehbaren, verschlüsselten und signierten Nachrichtenaustausch zu gewährleisten (mehr Informationen unter [www.OSCI.de](http://www.OSCI.de)).

#### **4.2. Realisierung des XML-Schemas, der Zustellplattform sowie des sicheren Mail-Clients**

Das Bundesgericht entwickelte in Zusammenarbeit mit den beiden wichtigsten Gerichtssoftwareherstellern und den Obergerichten der Kantone Genf und Zürich ein **XML-Schema** für den Datenaustausch einerseits zwischen Anwälten und Gerichten und andererseits zwischen Gerichten untereinander. Dieses XML-Schema trägt den Namen "CHJusML". Die Realisierung des XML-Schemas erfolgte gleichzeitig wie die Wahl des Transportstandards.

Die Schweizerische Bundeskanzlei hat in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Bundesgericht, das das Pflichtenheft lieferte, die **Zustellplattform** aufgebaut und hat ua folgende Funktionen:

- Sie verfügt über ein zentrales Teilnehmerregister, das die öffentlichen Schlüssel der verschiedenen Teilnehmer beinhaltet.
- Sie besitzt einen Zeit- und Datumsstempelservice, der ein wichtiger Bestandteil ist, um die Fristgerechtigkeit der Eingaben festzustellen.
- Sie ist ebenfalls in der Lage, die Existenz der erfolgten Transaktionen dank eines Trackingmoduls nachzuweisen.

Das Schweizerische Bundesgericht hat seinerseits den JusLink-Mail-Client im letzten Jahr realisiert. Dieser **Mail-Client** kann vom JusLink-Internetauftritt <http://juslink.zp.admin.ch/> heruntergeladen werden. Dort befinden sich ebenfalls, in deutscher Sprache, sämtliche Anleitungen für die Installation und die Benützung des JusLink-Clients. Die Bedienung des Clients ist sehr einfach gestaltet und basiert auf Formularen. Dank dieser Formulare kann einerseits ein pdf-Dokument und andererseits eine XML-Datei signiert und verschlüsselt verschickt werden.

Dieser Client wurde im Herbst 2004 mittels Transaktionen zwischen Anwälten und dem Bundesgericht getestet. Gestützt auf diese ersten Erfahrungen wird eine zweite Version des Clients entwickelt, die im nächsten Herbst getestet wird. Die Übernahme der Adressen sowie der Formularteil sollen vereinfacht werden.

## 5. Heutiger Stand

Damit eine Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Justizbereich insbesondere mit dem Bundesgericht ab 1. Januar 2007 möglich ist, müssen die folgenden Rahmenbedingungen erfüllt sein:

Es muss eine gesetzliche Grundlage existieren, die die digitale Unterschrift mit der handschriftlichen Unterschrift gleich stellt; es muss eine Zertifizierungsstelle in der Schweiz geben, die die benötigten Unterschriften- und Verschlüsselungszertifikate herausgibt; die technische Infrastruktur muss bereit sein, insbesondere die Zustellplattform und der Client des Absenders und des Empfängers; schließlich müssen bei den interessierten Prozessparteien – bzw. Anwälten – und den Gerichten die nötigen Organisationsmaßnahmen getroffen werden, damit die elektronischen Eingaben reibungslos bearbeitet werden können.

### 5.1. Gesetzliche Grundlagen

Das mit März 2005 verabschiedete neue **Bundesgerichtsgesetz** beinhaltet die nötigen gesetzlichen Bestimmungen, die eine elektronische Zustellung von Beschwerden und Urteilen erlauben.

Artikel 39 Abs 4 des Bundesgerichtsgesetzes sieht vor, dass bei Benutzung der elektronischen Zustellung das Dokument, das die Rechtsschrift und die Beilagen enthält, von der Partei oder ihrem Vertreter mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen werden muss. Zusätzlich ist erforderlich, dass das Bundesgericht in einem Reglement bestimmt, in welchem Format die elektronische Zustellung erfolgen kann.

In Art 44 des Bundesgerichtsgesetzes ist ferner enthalten, dass im Falle der elektronischen Zustellung die Frist als gewahrt gilt, wenn der Empfang bei der Zustelladresse des Bundesgerichts vor dem Ablauf der Frist durch das betreffende Informatiksystem bestätigt worden ist.

Seit dem 1. Januar 2005 ist das **Bundesgesetz** über die **elektronische Signatur** in Kraft. Verschiedene Unternehmen sind gegenwärtig damit beschäftigt, sich als Zertifizierungsstelle akkreditieren zu lassen. Bis Ende des Jahres 2005 sollten mehrere Stellen digitale Signaturen in der Schweiz anbieten können. Wünschenswert wäre, wenn nicht nur Personenzertifikate sondern auch Organisationszertifikate hergestellt werden könnten.

## 5.2. Technische Infrastruktur

Das Schweizerische Bundesgericht hat mit der Schweizerischen Post eine Projektvereinbarung unterschrieben, um die Weiterentwicklung der Zustellplattform und des Clients im Hinblick auf deren Inbetriebnahme zu koordinieren. Die Hersteller von Gerichts- und Anwaltssoftware sind in das Projekt eingebunden und werden die Schnittstellen zur Zustellplattform einbauen, sodass mit der Gerichtsapplikation sicher und verschlüsselt kommuniziert werden kann.

## 5.3. Organisatorische Maßnahmen

Die elektronischen Eingaben müssen den zuständigen Abteilungen weitergeleitet werden, wo der Zusammenschluss mit den auf postalischem Weg eingebrachten Dokumenten stattfindet. Es muss ebenfalls eine eindeutige Ein- und Ausgangsstelle bezeichnet werden. Diese Grundsätze gelten sowohl für die Anwaltskanzleien als auch für die Gerichte.

## 6. Ausblick

Die Technologie, die für den elektronischen Verkehr im Justizbereich angewendet wird, ist auch außerhalb des Justizbereichs verwendbar. Die Anwendung JusLink und die Zustellplattform können für sämtliche Transaktionen mit staatlichen Stellen, Bund oder Kantonen benutzt werden. Mögliche Anwendungsbereiche sind:

- Eingabe von Steuererklärungen an die Steuerbehörden,
- Bewilligungsgesuche,
- Registereintragungen, usw.

Dafür müssen die betroffenen Stellen auf der Ebene des Bundes oder der Kantone die notwendigen gesetzlichen Grundlagen anpassen und die nötigen Formulare entwickeln, so dass auch in diesen Bereichen der Datenbruch vermieden werden kann. Zahlreiche Bundesstellen und Kantone haben ihr Interesse bereits bekundet und können – gestützt auf die zur Verfügung stehende Technologie – eigene Projekte starten.